

an einen mit der *infamia facti* Belasteten gültig ist, so antwortet Lacroix (Theol. mor. IV, De benef. eccl. n. 787): *Provisio non videtur ipso iure irrita, quando sufficienter constabit de delicto, hinc si presbytero adultero et de adulterio infamato etiamque punito fiat collatio, debet saltem irritari, ac idem est si de eo vehementissime suspectus. . . . Si quis infamis provideatur post sententiam declaratoriam criminis, cui annexa est infamia, ipso iure provisio est nulla nec toleratur, sed omni effectu caret.* Das gleiche sagen Lahmann, Passerini und Zeuren.

3. Damit kommen wir zur Lösung des vorgelegten Kasus. Maßgeblich für den Bischof war die Instruktion der Heiligen Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 11. Juni 1880,¹⁾ n. 43: „Wenn ein Kleriker wegen gemeiner Vergehen von einem weltlichen Gerichte verfolgt wird, hat der Ordinarius sich möglichst Klarheit über den Tatbestand des Vergehens zu verschaffen und zu erwägen, ob nach den heutigen Kanones eine Infamie, Irregularität oder andere Strafbestimmung Platz hat. So lange das Gerichtsverfahren, bezw. die Haft, dauert, wird er sich klugerweise auf provisorische Maßregeln beschränken. Ist der Angeklagte, bezw. Verurteilte, wieder frei, so geht die bischöfliche Kurie den oben erwähnten eingezogenen Erkundigungen gemäß vor und trifft nach Maßgabe der vorliegenden Instruktionen ihre Maßnahmen.“ Damit stimmt auch Can. 2354, § 2, wesentlich überein: „Ein Kleriker, der sich des Mordes, des Raubes eines unmündigen Kindes, des Verkaufes eines Menschen in Sklaverei oder zu anderem bösen Zwecke, des Wuchers, des Raubes, qualifizierten oder nicht qualifizierten Diebstahles in sehr beträchtlichem Ausmaße, der Brandstiftung, böswilliger Vernichtung von Gegenständen größeren Wertes, schwerer Verstümmelung, Verwundung oder Gewalt schuldig gemacht (und, wie § 1 nahelegt, dafür vom Gerichte verurteilt worden ist), ist vom geistlichen Gerichte nach der Schwere seines Vergehens mit Bußen, Zensuren, Entfernung vom Amte, Benefizium, Würde, ja wenn der Tatbestand es fordert, selbst mit Absetzung zu bestrafen. Ein des Mordes Schuldiger ist zu degradieren.“

Weit entfernt also, daß Titus ein Recht hat, über seinen Bischof zu klagen, soll er vielmehr Buße tun, sich der Strafe unterwerfen, die dieser über ihn verhängt, und durch wahre Bekehrung das Uergernis, daß er gegeben nach Kräften wieder gut machen.

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

V. (Besürchtungen bei Eingehung einer Ehe wegen der zunehmenden Unsitlichkeit. — Wie können sie beseitigt werden? Eine Ergänzung.) Im 4. Heft 1917, S. 758—762 dieser Zeitschrift, wurden als Antwort auf obige Frage Gebet um Erleuchtung, diskrete Erkundigung über das Vorleben des Bräutigams und insbesondere über sein religiöses Verhalten empfohlen. Die Gediegenheit dieser Mittel wird niemand bezweifeln wollen; in den meisten Fällen wird die Braut auf

¹⁾ Acta S. Sedis, Band 13, S. 324 ff.

diesem Wege auch hinreichende Gewißheit erlangen können, daß nicht etwa sie und ihre Nachkommen die erbarmungswürdigen Opfer geschlechtlicher Krankheiten ihres Erwählten werde. Für den Fall aber, daß die angegebenen Mittel kein ganz sicheres Urtheil gewinnen lassen, sei es gestattet, auf ein weiteres Auskunftsmittel hinzuweisen: das ärztliche Gesundheitszeugnis, ausgestellt ad hoc von einem vertrauenswürdigem Arzte, resp. dem Hausarzte der Braut. Wenn man bei Aufnahme in ein Kloster die Untersuchung des Kandidaten durch den Stiftsarzt mit Recht verlangt, so ist es einer Braut gewiß auch nicht zu verdenken, wenn sie für ihre noch innigere Verbindung absolute Sicherheit haben will. Bekanntlich treten gut christliche Kreise, wie sie z. B. um das „Heilige Feuer“ sich scharen, seit langem für die Forderung ein, daß zwecks Verhütung namenlosen, unheilbaren Elendes Brautleute ihre Gesundheitszeugnisse bezüglich Ehesfähigkeit austauschen sollen. Gerade mit Berufung auf diese Bestrebungen könnte im Einzelfalle durch die Eltern der Braut vom Bräutigam das vom bestimmten Arzte auszustellende Zeugnis verlangt werden, indem man ihm gleichzeitig das der Tochter vorlegt. Solches Vorgehen hätte, allgemein eingeführt, noch den einen großen Vorteil, daß mancher Jüngling durch die Notwendigkeit, einst seine Unversehrtheit beweisen zu müssen, von schändlichem Tun abgehalten würde. In diesem so wichtigen Kampfe gegen das Laster ist doch jede Hilfskraft aufs freudigste zu begrüßen.

Heiligenkreuz.

P. Leopold Schmidt.

VI. (Abkürzen des Todeskampfes.) Leander, ein Tonjurist, wohnt dem Hinscheiden eines Verwandten bei. Um dem Sterbenden den langen und schweren Todeskampf zu erleichtern und abzukürzen, rät er dem Pfleger, ein starkes narkotisches Mittel zu verabreichen. Auf das Bedenken des Pflegers erwidert er: „Es ist ja nichts mehr zu verlieren.“ Der Pfleger gibt ein Mittel — ob stärker als erlaubt schien, entzieht sich Leanders Kenntniß — und der Tod tritt nach kurzer Zeit ein. — Es ergeben sich aus dem Falle die Fragen: 1. Welchen Vergehens hat Leander sich schuldig gemacht? 2. Liegt Irregularität vor? 3. Was hat Leander zu tun, wenn er die heiligen Weihen empfangen will?

I. „Man darf Sterbende nicht töten, damit sie nicht länger leiden, auch wenn dies durch ein Arzneimittel geschehen soll.“ „Einem Sterbenden das Leben abkürzen ist Mord, auch wenn er nur noch kurze Zeit zu leben hätte; ihn des klaren Bewußtseins berauben, hindert die Vorbereitung auf den Tod.“ Jedoch ist die Anwendung narkotischer Mittel „erlaubt zur Linderung der Schmerzen bei Sterbenden ohne Kürzung des Lebens und Schwächung des Bewußtseins.“ Das ist die Lehre der katholischen Moral. (Göpfert, Moralthologie, II. 132; 209.) Daher ist auch der Herztich nur erlaubt, wenn der Arzt Gewißheit hat, daß der Tod bereits eingetreten ist. — Leander hat sich demnach ohne Zweifel der bewußten Tötung eines Menschen schuldig gemacht. Seine Absicht, dem Sterbenden den schweren Todeskampf zu erleichtern, verringert zwar das Verbrechen des Mordes, kann jedoch nicht von schwerer